

Wahlbekanntmachung

Am 27. September 2020 findet im Rahmen der Kommunalwahlen die Stichwahl zur Wahl des Landrates des Kreises Euskirchen statt.

Da der zur Wahl der Vertretung der Stadt Mechernich (Ratswahl) am 13. September 2020 im Wahlbezirk 001 Bergbuir, Bleibuir, Bescheid u.a. aufgestellte Bewerber der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) verstorben ist, findet am 27. September 2020 zudem - nach Zulassung des Ersatzwahlvorschlages durch den Wahlausschuss am 15. September 2020 - eine Nachwahl (Ratswahl) in v. g. Wahlbezirk statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Mechernich ist in 39 Stimmbezirke eingeteilt - Einteilung wie bei der Hauptwahl am 13. September 2020.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2020 bis 23. August 2020 übersandt worden sind und die auch für die Stichwahl gelten, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden. Sofern die Wahlbenachrichtigung nicht mehr vorhanden ist, kann der/die Wahlberechtigte mit einem gültigen Ausweis wählen gehen (der zur Wahl mitzubringen ist, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann).

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe bzw. Ermittlung des Briefwahlergebnisses (s. Amtliche Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände in dieser Ausgabe) in den Klassenräumen 020, 021, 022 und 023 des Gymnasiums Am Turmhof, Nyonsplatz, 53894 Mechernich, zusammen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der/Die Wähler/in hat für die Stichwahl zur Landratswahl eine Stimme. Die Wähler/innen des Wahlbezirks 001 Bergbuir, Bleibuir, Bescheid u.a. haben zudem noch eine Stimme zur Ratswahl.

Auf dem Stimmzettel (*Stichwahl Landratswahl = Farbe weiß/weißlich mit schwarzem Aufdruck / Ratswahl – ausschließlich für den Wahlbezirk 001 (Stimmbezirke 001.1 bis 001.6) = Farbe grün mit schwarzem Aufdruck*) kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**Die am Wahltag geltenden Bestimmungen der Coronaschutzverordnung sind einzuhalten.
Bitte Hygienevorschriften vor Ort beachten.**

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl bzw. Nachwahl im Wahlbezirk 001 besitzen, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks** oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtlicher Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag sowie amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief - mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem **unterschiedlichen** Wahlschein - ist so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag (Sonntag, 27. September 2020) bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl **n i c h t** berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107a Abs. 1 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Mechernich, den 14. September 2020

STADT MECHERNICH
DER BÜRGERMEISTER

gez. Dr. Hans-Peter Schick

*Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich
www.mechernich.de/Bekanntmachungen
veröffentlicht.*